

Zertifizierungsordnung zur Zertifizierung von Personen

(Zusammenfassung)

TÜV AUSTRIA GMBH



Personenbezogene Bezeichnungen in dieser allgemeinen Zertifizierungsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende allgemeine Zertifizierungsordnung gilt für die Prüfung und Zertifizierung von Personen.

§ 2 Aufgabe der Prüfung und Zertifizierung

- (1) Bei der Zertifizierungsprüfung haben die Prüfungskandidaten (Auftraggeber) nachzuweisen, dass sie die Kompetenz, welche für die jeweilige Personenqualifikation notwendig ist, besitzen.
- (2) Durch den Zertifizierungsnachweis (Zertifikat und/oder Ausweis) bestätigt die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH, dass der Auftraggeber die ausgewiesenen Inhalte beherrscht.

§ 3 Zertifizierungsanforderungen

- (1) Zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sind vom Auftraggeber die Zertifizierungsanforderungen, welche dem bezughabenden Zertifizierungsprogramm zu entnehmen sind, zu erfüllen und eine schriftliche Anmeldung (spätestens zu Beginn der Zertifizierungsprüfung) mittels Anmeldeformular durchzuführen. Durch die Unterschrift des Auftraggebers am entsprechenden Anmeldeformular anerkennt der Auftraggeber die Zertifizierungsordnung und wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle perfekt.

§ 4 Zertifizierungsprüfung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung wird vom Prüfungsorgan/-kommission der Zertifizierungsstelle, welches aus zumindest einem Prüfer besteht, durchgeführt.
- (2) Eine Zertifizierungsprüfung kann gemäß den Regelungen des zutreffenden Zertifizierungsprogramms aus einer Prüfung oder mehreren der folgenden Teilprüfungen bestehen:
 - ✓ Projektarbeit
 - ✓ Präsentation
 - ✓ Schriftliche Prüfung
 - ✓ Praktische Prüfung
 - ✓ Fachgespräch

§ 5 Prüfungsbewertung

- (1) Für die Zertifizierungsprüfung wird eine Gesamtbeurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Prüfung bzw. Teilprüfungen, und unter der Bedingung, dass die Prüfung bzw. alle Teilprüfungen positiv beurteilt wurden, vom Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle erstellt.

§ 6 Prüfungswiederholung

- (1) Die Prüfung kann einmal, zum von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Termin, wiederholt werden.
- (2) Macht sich ein Prüfungskandidat durch die Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so gilt die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ und dem Prüfungskandidaten wird ein Termin für einen Zweitantritt zugewiesen.
- (3) Tritt ein Prüfungskandidat nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so wird ihm ebenso ein Termin für einen Zweitantritt zugewiesen.
- (4) Tritt ein Prüfungskandidat vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurück, gilt dies als Nichtantritt zur Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht getätigt und ein neuerlicher Antritt wird als Erstantritt gewertet.
- (5) Die Kosten einer Prüfungswiederholung sind im jeweiligen Zertifizierungsprogramm geregelt.

§ 7 Zertifizierungsentscheidung

- (1) Die Zertifizierungsentscheidung wird aufgrund der Gesamtbeurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Zertifizierungsprüfung und der Überprüfung der Zertifizierungsanforderungen nach den Kriterien des zutreffenden Zertifizierungsprogramms, vom Zertifizierungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle getroffen. Fällt die Zertifizierungsentscheidung positiv aus, erhält der Auftraggeber den bzw. die Zertifizierungsnachweis/e des jeweiligen Zertifizierungsgebiets.

§ 8 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

- (1) Zertifizierungsnachweise verlieren spätestens zu dem am Zertifizierungsnachweis angeführten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises dauert bis zum 31.12. eines ganzzahligen vielfachen Jahres, in der Regel drei bzw. fünf Jahre, ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle aufgrund der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen, sofern sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Zertifizierung durch den Auftraggeber erfüllt werden. Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierungsnachweise wird von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm festgelegt.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann jedoch trotz Befristung und auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Bereits bezahlte Entgelte werden im Falle einer vorzeitigen Kündigung nicht rückerstattet.

§ 9 Verlängerung der Gültigkeitsdauer (Re-Zertifizierung)

- (1) Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises erfolgt wiederum durch eine Zertifizierungsentscheidung, deren Anforderungen im Zertifizierungsprogramm geregelt sind. In der Regel handelt es sich hierbei um eine vereinfachte Nachweisführung.
- (2) Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises ist vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises zu erbringen. Begründete Ausnahmen können durch eine Entscheidung des Einzelfalles durch Zertifizierungsbeauftragte getroffen werden.
- (3) Wenn innerhalb dieses Zeitraumes die erforderlichen Nachweise der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises positiv erbracht werden, wird von der Zertifizierungsstelle ein neuer Zertifizierungsnachweis ausgestellt werden.

§ 10 Rechnungsmodalitäten

- (1) Die Leistungen werden nach dem im Zertifizierungsprogramm angeführten Entgelt verrechnet. Für eine weitere Zertifizierung sowie für eine Folge-Zertifizierung (fallweise auch Re-Zertifizierung genannt) – aus welchem Grund auch immer – ist jeweils ein neuerliches Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Angaben im jeweiligen Zertifizierungsprogramm.
- (2) Im Übrigen gelten die AGB der TÜV AUSTRIA GMBH.

§ 11 Rechte des Auftraggebers (Zertifikatsinhabers)

- (1) Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur personenbezogenen Werbung mit seinen Zertifizierungsnachweisen. Diese Erlaubnis endet jedoch spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifizierungsnachweises gilt ausschließlich für die zertifizierte Person (Auftraggeber). Der Auftraggeber darf den

Zertifizierungsnachweis zu geschäftlichen oder privaten Zwecken auf Unterlagen der Korrespondenz (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, e-Mail etc.) und im Rahmen der Werbung (z.B. Firmenfahrzeuge, Web-Site, Prospekte etc.) personenbezogen benutzen.

- (2) Die Zertifizierungsstelle nimmt die von ihr zertifizierten Auftraggeber nach positiver Zertifizierungsentscheidung und während aufrechtem Nutzungsrecht des Zertifizierungsnachweises bis längstens zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unter Angabe des zertifizierten Geltungsbereiches oder bis zum Widerruf durch den Auftraggeber in ihr öffentliches Internet-Verzeichnis auf. Sollte der Auftraggeber keine Veröffentlichung seiner Zertifikatsdaten im Internet-Verzeichnis der Zertifizierungsstelle wünschen, kann er dies ohne Angabe von Gründen der Zertifizierungsstelle untersagen.
- (3) Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH in die seinem Zertifizierungsvorgang zugrunde liegende Dokumentation Einsicht zu nehmen.

§ 12 Pflichten des Auftraggebers (Zertifikatsinhabers)

- (1) Zertifizierte Auftraggeber sind verpflichtet, alles in ihren Kräften stehende zu tun, ihre zertifizierte Qualifikation zu fördern bzw. weiter auszubauen und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten.
- (2) Der Auftraggeber ist nach erfolgter Zustellung eines Zertifizierungsnachweises verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, insbesondere Namens- und Adressänderungen, die Auswirkungen auf seine zertifizierte Qualifikation und somit auf die Zertifizierung haben oder haben könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Wissen und Können der zertifizierten Qualifikation aufrechtzuerhalten und diese zugrunde liegende Vorschriften während aufrechtem Vertragsverhältnis einzuhalten.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der (auch vorzeitigen) Beendigung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises den Original-Zertifizierungsnachweis sowie allfällige Zweitausfertigungen und Kopien umgehend an die Zertifizierungsstelle zu retournieren und die Nutzung sofort zu unterlassen. Nach Ablauf der angeführten Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises kann die Zertifizierungsstelle das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Zertifikatsinhaber übertragen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Zertifizierungsnachweises oder bezüglich der Qualifikation des Auftraggebers im Zertifizierungsgebiet erhoben werden, der Zertifizierungsstelle sofort und schriftlich mitzuteilen.